

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 21/10 B

L 13 VG 72/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 VG 11/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 7 - Soziales/Integration,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Rechtsbehelfe des Antragstellers vom 1. Dezember 2010 werden als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Telefax-Schreiben vom 1.12.2010 an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) - L 13 VG 72/10 - hat sich der Antragsteller gegen die Benachrichtigung des LSG vom 29.10.2010 gewandt. Außerdem hat er beantragt, die Urteile des LSG vom 28.10.2010 - L 13 VG 71/10 und L 13 VK 16/10 - aufzuheben. Dieses Schreiben hat das LSG am 3.12.2010 dem Bundessozialgericht (BSG) mit der Bitte um Prüfung vorgelegt, ob es sich um eine Nichtzulassungsbeschwerde handele.
- 2 Die in dem Schreiben des Antragstellers vom 1.12.2010 enthaltenen Rechtsbehelfe sind unzulässig.
- 3 Soweit sich die Eingabe des Antragstellers gegen die in dem laufenden Verfahren L 13 VG 72/10 ergangene Benachrichtigung des LSG vom 29.10.2010 richtet, ist ein Rechtsbehelf zum BSG nicht statthaft. Bei einem zweitinstanzlich noch nicht abgeschlossenen Verfahren kommt weder eine Revision (§ 160 Abs 1 SGG) noch eine Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG) in Betracht. Ansonsten können Entscheidungen des LSG, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters - vorbehaltlich des hier nicht einschlägigen § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (weitere Rechtswegbeschwerde) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG).
- 4 Soweit der Antragsteller die Urteile des LSG vom 28.10.2010 - L 13 VK 16/10 und L 13 VG 71/10 - angreift, sind seine Rechtsbehelfe bereits deshalb unzulässig, weil Nichtzulassungsbeschwerden des Antragstellers gegen diese Entscheidungen bereits Gegenstand der Verfahren B 9 VG 19/10 B und B 9 VG 20/10 B gewesen sind, die durch Senatsbeschlüsse vom 17.1.2011 erledigt worden sind.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

